

EINGEGANGEN
11. APR. 2023
llw

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Kreissportbund Hochsauerlandkreis e.V.
Vertr. durch Herrn Lins
Bundesstraße 152
59909 Bestwig

Datum: 05. April 2023
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
EFRE-0201645
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Erika Geizenräder
Erika.geizenraeder@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2702
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mit- teln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Rah- men des „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ (REACT-EU) -Programms

Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnütziger Sportor-
ganisationen in Nordrhein-Westfalen“ der Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Ihr Antrag vom 01.02.2023, eingegangen am 03.02.2023

- Anlagen: 1) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 – 2020 (ANBest-EFRE)
- 2) Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen“ der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
- 3) Merkblatt für Information und Kommunikation für REACT-EU-Vorhaben im Rahmen des OP EFRE NRW 2014-2020
- 4) Vordruck zum Rechtsmittelverzicht
- 5) Abschlussbogen
- 6) Formular Mittelabruf/Verwendungsnachweis
- 7) Inventarisierungsliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seite 2 von 9

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit **vom 05.04.2023 bis zum Ablauf des 30.09.2023 (Bewilligungszeitraum)** eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von maximal

450.00,00 €

(in Buchstaben: vierhundertfünfzigtausend Euro).

2. Vorhaben

Die Zuwendung ist zur Durchführung des Projektes "Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen in NRW" bestimmt.

Der Antrag mit der zugrundeliegenden Vorhabensbeschreibung ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Das Projekt ist vom **05.04.2023** bis zum **30.09.2023** durchzuführen (**Durchführungszeitraum**).

3.1 Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung (100 v.H.) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 450.00,00 EUR als Zuschuss gewährt.

3.2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Im Rahmen der Bewilligung wird der sich aus Ziffer 5.3 lit. b der Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen“ der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2023 (FöRL) Höchstbetrag als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.

Als zuwendungsfähig anerkannt werden bis zu diesem Höchstbetrag ausschließlich Sachausgaben für die unter Ziffer 2.2 der FöRL genannten Anschaffungen von

- Laptops/Tablets/Notebooks,
- Digitalen Whiteboards/Smartboards,
- Videokonferenz- und Videoübertragungs- sowie Präsentationssysteme,
- Monitore,
- Scanner,
- Digitale Fotokameras,
- Computer-Lautsprecher und Sound-Systeme,
- Netzwerktechnik, Breitband-Internet-Zugang,
- Digitale Steuerungstechnik zur energetischen Modernisierung wie automatisierte Beleuchtung, intelligente Heizungssteuerung,
- WLAN-Router, Repeater, Access-Points,
- sowie Zubehör, wie Mäuse, Tastaturen, Headsets, Mikrofone, Webcams, Docking-Stations, Stifte für die digitale Eingabe auf Endgeräten,
- Leitungen und Kabel zur Verwendung o.g. Ausstattung wie Netzkabel, Patchkabel, USB-(Verlängerungs-) Kabel/-Adapter/-Konverter (USB Typ A, USB Mini-B, USB Micro B, USB Typ C; USB 2.0, USB 3.0), Kabel und Konverter zur Bildübertragung (USB, HDMI, Display-Port, Lightning, VGA, DVI), Gerätezuleitung (Strom, Innenbereich), Mehrfachsteckdose (Strom, Innenbereich), Verlängerungskabel (Strom, Innenbereich),
- Serversysteme, Speichermedien, Datenschutz- und Datensicherungssysteme,
- digitale Zugangs- und Schließsysteme, digitale Zahlungssysteme und

- in Verbindung mit der Anschaffung von Hardware Software und Spezial-Software wie zum Beispiel Vereinsverwaltungsprogramme und Programme zum Belegungs- bzw. Hallenmanagement.

3.3. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist in vollem Umfang im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen:

	%	Gesamt €	davon 2023
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	100%	450.000,00 €	450.000,00 €
Eigenmittel	0%	0,00 €	0,00 €
Zuwendung EFRE	100%	450.000,00 €	450.000,00 €

3.4 Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EFRE ausbezahlt. Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip (Ziff. 1.3.1 ANBest-EFRE).

II.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) sind Bestandteil dieses Bescheids und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

1. Aufgrund der zeitlichen Befristung der EFRE-Förderphase kommt der Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Fristen besondere Bedeutung zu.

Die in diesem Bescheid beschriebene Maßnahme ist zwingend innerhalb von 9
des unter I. Ziffer 2 des Bescheides bestimmten Durchführungszeitraums
vollständig umzusetzen. Sollte die Maßnahme nicht innerhalb des Durch-
führungszeitraumes vollständig fertiggestellt werden, werde ich prüfen, ob
der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

**Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass bei einem Verstoß gegen
die vorgenannten Auflagen die Auszahlung der Fördermittel ge-
stoppt und die Bewilligung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW mit
Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Erstattung bereits
ausgezahlter Fördermittel geltend gemacht werden kann.**

2. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip).
3. Abweichend von den Nummern 6.1.1 und 6.1.3 ANBest-EFRE ist die Zuwendung in einem einzigen Mittelabruf und unter gleichzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises abzurufen.
4. Der Mittelabruf und Verwendungsnachweis sind vollständig mit allen Anlagen bis spätestens 30.09.2023 (Ende des Bewilligungszeitraums) vorzulegen.
5. Förderfähig sind nur die o.g. Sachausgaben.
Installations-, Einweisungs-, Wartungs- und Betriebsausgaben sowie Ausgaben für Schulungen zur Nutzung der entsprechenden Hardware und Software sind nicht förderfähig.
6. Die die aus der Zuwendung beschafften digitalen Geräte und des dazugehörigen Zubehörs dürfen ausschließlich im ideellen Bereich (sportliche Betätigung der Mitglieder, Training, Sportkurse und Sportlehrgänge) verwendet

werden. Ein Verleih an Dritte ist nicht gestattet. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre ab Ende des Bewilligungszeitraums. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände frei verfügt werden. Bitte beachten Sie, dass für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist eine Inventarisierungsliste mit dem Mittelabruf einzureichen ist.

7. Es dürfen keine Einnahmen erzielt werden, welche im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit demwendungszweck stehen.
8. Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde Auskünfte über den aktuellen Projektstand hinsichtlich der Zielerreichung fristgerecht zu erteilen.
9. Hinweis zu Ziffer 10.6 ANBest-EFRE: Für die Förderung im Rahmen von REACT-EU gelten spezifische Publizitätsvorschriften. Hier ist u.a. das REACT-EU Logo für das Zusatzprogramm des EFRE zu nutzen. Aufkleber für die Hardware werden bereitgestellt.
10. Zur Erhebung verlässlicher Daten zu den sogenannten Leistungsindikatoren, welche die EFRE-Verwaltung der EU-Kommission fortlaufend zu berichten verpflichtet ist, sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Dies erfolgt durch Vorlage vollständig und korrekt ausgefüllter Monitoringbögen, die als Muster diesem Bescheid beigefügt sind. Die Angaben sind, soweit dies möglich ist, durch entsprechende Nachweisdokumente zu belegen. Für die Aufbewahrung dieser Dokumente gilt Nummer 6.5 ANBest-EFRE entsprechend.
11. Weiterleitung

Die Weiterleitung der Zuwendung an die Mitgliedsvereine in Höhe von ~~100%~~ ^{100%} von 9 der jeweiligen nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben wird zugelassen. Die Höhe der auf die einzelnen Weiterleitungsempfangenden entfallenden Förderbeträge wird nachträglich durch Änderungsbescheid bzw. Schlussverfügung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgelegt.

Durch Verträge mit den jeweiligen Weiterleitungsempfängern ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch diesen auferlegt werden; in den Verträgen sind insbesondere auch die Nummern 6.6 und 7.1 letzter Absatz der ANBest-EFRE zu berücksichtigen. Kopien der unterzeichneten Weiterleitungsverträge sind mit dem Mittelabruf vorzulegen.

Dem Mittelabruf sind je weiterleitungsempfangenden Mitgliedsverein die in den Nummern 6.2 und 6.2.1 ANBest-EFRE genannten Unterlagen (insbes. Belegliste, Rechnungsbelege, Zahlungsnachweis, Vergleichsangebote) beizufügen.

12. Ich behalte mir vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen anzuordnen, aufzunehmen oder bestehende Nebenbestimmungen zu ändern oder zu ergänzen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht

Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“ Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Beklagte ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid erlangt - soweit keine Klage erhoben wird - nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Messer)

